

richterlichen Entscheidung unterbreitet. Falls sich die Parteien nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Ersuchen um schiedsrichterliche Entscheidung über die Organisation des schiedsrichterlichen Verfahrens einigen können, kann jede Partei die Meinungsverschiedenheit dem Internationalen Gerichtshof durch Antrag entsprechend dem Statut des Gerichtshofes vorlegen.

2. Jeder Staat kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder Ratifizierung oder des Beitritts zu dieser Konvention erklären, daß er sich durch den vorhergehenden Absatz nicht gebunden fühlt. Die anderen Vertragsstaaten sind gegenüber einem Vertragsstaat, der einen solchen Vorbehalt erklärt hat, durch den vorhergehenden Absatz nicht gebunden.
3. Jeder Vertragsstaat, der gemäß vorhergehendem Absatz einen Vorbehalt erklärt hat, kann diesen jederzeit durch Mitteilung an die Depositarregierungen zurückziehen.

Artikel 13

1. Diese Konvention steht am 16. Dezember 1970 in Den Haag den Staaten zur Unterzeichnung offen, die an der Internationalen Luftrechtskonferenz vom 1.—16. Dezember 1970 in Den Haag teilnehmen (nachstehend als die Haager Konferenz bezeichnet). Nach dem 31. Dezember 1970 steht die Konvention allen Staaten zur Unterzeichnung in Moskau, Dondon und Washington offen. Jeder Staat, der diese Konvention nicht vor ihrem Inkrafttreten gemäß Absatz 3 dieses Artikels unterzeichnet, kann ihr jederzeit beitreten.
2. Diese Konvention bedarf der Ratifizierung durch die Signatarstaaten. Ratifizierungs- und Beitrittsurkunden sind bei den Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland sowie der Vereinigten Staaten von Amerika zu hinterlegen, die hiermit zu Depositarregierungen ernannt werden.

3. Diese Konvention tritt 30 Tage nach dem Tage der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden von 10 Signatarstaaten dieser Konvention, die an der Haager Konferenz teilgenommen haben, in Kraft.
4. Für andere Staaten tritt diese Konvention mit dem Tage ihres Inkrafttretens gemäß Absatz 3 dieses Artikels oder 30 Tage nach der Hinterlegung ihrer Ratifizierungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.
5. Die Depositarregierungen informieren unverzüglich alle Signatar- und beitretenden Staaten über das Datum jeder Unterzeichnung, über das Datum der Hinterlegung jeder Ratifizierungs- oder Beitrittsurkunde, über das Datum des Inkrafttretens dieser Konvention sowie über andere Mitteilungen.
6. Sobald diese Konvention in Kraft tritt, wird sie durch die Depositarregierungen gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen und gemäß Artikel 83 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (Chikago, 1944) registriert.

Artikel 14

1. Jeder Vertragsstaat kann durch eine schriftliche Anzeige an die Depositarregierungen diese Konvention kündigen.
2. Diese Kündigung tritt sechs Monate nach Eingang der Anzeige bei den Depositarregierungen in Kraft.

URKUNDLICH DESSEN haben die Unterzeichneten Bevollmächtigten, die von ihren Regierungen ordnungsgemäß dazu bevollmächtigt sind, diese Konvention unterzeichnet.

Ausgefertigt in Den Haag am sechzehnten Dezember eintausendneunhundertundsiebzig in drei Originalen, jedes mit vier authentischen Texten in englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache.